

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.02.2014

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-6/14

**Zulassungsnummer:**

**Z-7.4-1441**

**Geltungsdauer**

vom: **14. Februar 2014**

bis: **14. Februar 2019**

**Antragsteller:**

**KNAUF AQUAPANEL GmbH**

Kipperstraße 19

44147 Dortmund

**Zulassungsgegenstand:**

**I + K plus-Schornstein-Dämmmasse nach DIN 18147-5 für die Dämmstoffschicht dreischaliger  
Montageschornsteine mit beweglicher Innenschale**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-7.4-1441 vom 3. Januar 2008. verlängert durch Bescheid vom 20. Dezember 2012.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die I + K plus-Schornstein-Dämmmasse nach DIN 18147-5<sup>1</sup>. Die I + K plus-Schornstein-Dämmmasse darf für die Herstellung der Dämmstoffschicht mit einer Dicke von mindestens 3,5 cm innerhalb von dreischaligen Montageschornsteinen entsprechend den baulichen Anforderungen nach DIN V 18160-1:2006-01<sup>2</sup> verwendet werden und zwar für Montageschornsteine mit Dämmstoffschicht und beweglicher Innenschale. Die zulässige Höhe der Schornsteine beträgt höchstens 20 m.

Die Zulassung setzt Innenschalen aus Formstücken aus Schamotte mit runden oder rechteckigen äußeren Querschnitten sowie Außenschalen aus Formstücken aus Leichtbeton mit runden oder rechteckigen lichten Querschnitten oder Außenschalen aus Mauerwerk voraus, die einen Zwischenraum für die Dämmstoffschicht belassen.

An die Schornsteine dürfen nur Feuerstätten für die Brennstoffe Nusskohle, Koks, Briketts, Holzkohle, Holzstücke, Torf, Heizöl oder Gas, die in aller Regel keine Abgase mit höheren Temperaturen als 400 °C und keine Abgase mit brennbaren (ausgenommen Ruß) oder explosionsfähigen Stoffen erzeugen, angeschlossen werden. Die Ableitung der Abgase erfolgt durch thermischen Auftrieb (Unterdruck).

### 2 Bestimmungen für die I + K plus-Schornstein-Dämmmasse

#### 2.1 Anforderungen an die Eigenschaften

Die I + K plus-Schornstein-Dämmmasse ist eine werkmäßig vorgemischte Dämmmasse aus mineralischem körnigen Zuschlag und hydraulischem Bindemittel; die Zusammensetzung der Dämmmasse muss der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur entsprechen.

- Die Körnung des Zuschlags muss 0 bis 2 mm betragen, das Schüttgewicht der lufttrockenen Dämmmasse im unverarbeiteten Zustand 100 bis 145 kg/m<sup>3</sup>.

Im Übrigen muss die Dämmmasse so beschaffen sein, dass bei der Herstellung der Dämmstoffschicht nach Abschnitt 4.2 die abgebundene und getrocknete Dämmstoffschicht

- eine Rohdichte von 100 bis 130 kg/m<sup>3</sup>,
- eine maximale Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit von der Mitteltemperatur der Dämmstoffschicht entsprechend der nachstehenden Tabelle einhält:

Mitteltemperatur in °C	Wärmeleitfähigkeit in W/mK
50	0,050
100	0,056
150	0,062
200	0,071
250	0,082
300	0,093

<sup>1</sup> DIN 18147-5:1987-02 Baustoffe und Bauteile für dreischalige Hausschornsteine, Dämmstoffe, Anforderungen und Prüfungen  
<sup>2</sup> DIN V 18160-1:2006-01 Abgasanlagen-Teil1: Planung und Ausführung

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-7.4-1441

Seite 4 von 5 | 14. Februar 2014

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung****2.2.1 Herstellung**

Die I + K plus-Schornstein-Dämmmasse ist werkmäßig herzustellen.

**2.2.2 Kennzeichnung**

Die Verpackung jeder für sich abgepackten Menge von der I + K plus-Schornstein-Dämmmasse muss vom Hersteller mit dem Hersteller und Werk oder Werkkennzeichen und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Für die I + K plus-Schornstein-Dämmmasse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind dem Verwender schriftliche technische Lieferangaben zur Verfügung zu stellen. Die technischen Lieferangaben müssen die Zulassungsnummer und die in DIN 18147-5<sup>1</sup> Abschnitt 9 geforderten planmäßigen Angaben enthalten.

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der I + K plus-Schornstein-Dämmmasse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für die Herstellwerke mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der I + K plus-Schornstein-Dämmmasse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der I + K plus-Schornstein-Dämmmasse eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die Prüfungen entsprechend den nachfolgenden Festlegungen durchzuführen.

Für jede Fertigung ist einmal monatlich die Schüttdichte, der Trockenrohddichte zu ermitteln und eine visuelle Beurteilung der Konsistenz und des Gefüges durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-7.4-1441

Seite 5 von 5 | 14. Februar 2014

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

**2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der I + K plus-Schornstein-Dämmmasse durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle. Stichprobenprüfungen sind entsprechend den Festlegungen der Richtlinien für die Zulassung und Überwachung von Dämmstoffen zur Herstellung der Dämmstoffschicht für dreischalige Hausschornsteine - Teil 2 - (Fassung Dezember 1982) durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

**3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung****3.1 Entwurf und Bemessung**

Für den Entwurf (Planung) der Montageschornsteine gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01<sup>2</sup> Abschnitte 5 bis 13.

**4 Bestimmungen für die Ausführung****4.1 Allgemeines**

Die dreischaligen Montageschornsteine sind aus Bauprodukten nach Abschnitt 7 oder 8, in Bauart nach Abschnitt 11 von DIN V 18160-1:2006-01<sup>2</sup> zu errichten, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

**4.2 Dämmstoffschicht**

Die I + K plus-Schornstein-Dämmmasse ist mit  $(0,8 \pm 0,10)$  l Wasser je kg Dämmmasse mindestens 3 Minuten in einem Freifallmischer zu mischen. Weitere Stoffe dürfen nicht zugegeben werden. Die Mischung ist in erdfechter Konsistenz zwischen die Innenseiten der Außenschalen und die Außenseiten der Formstücke der Innenschale in Abschnitten von höchstens 50 cm einzuschütten und durch leichtes Stochern um ca. 10 Vol. % so zu verdichten, dass eine hohlraumfreie Dämmstoffschicht entsteht. Beim Versetzen der Formstücke der Innenschale mit Säurekitt ist - insbesondere bei dünnwandigen Formstücken - darauf zu achten, dass überstehende Kittfugen sorgfältig glattgestrichen und evtl. Kittreste von den Außenflächen der Innenschale abgewaschen werden. Bei der Herstellung der Außenschale ist darauf zu achten, dass kein Mörtel in den Raum zwischen Innen- und Außenschale gelangt. Eventuell überstehende Mörtelfugen sind sorgfältig glatt zu streichen.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt